

# **Satzung des BSV Hamm e.V.**

## **§ 1**

### **Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen BSV Hamm e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Bowlingsports für Jugendliche und Erwachsene.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Der Satzungszweck verwirklicht insbesondere folgende Maßnahmen:

Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung, um diesen die Pflege des Bowlingsports unter Leitung von Sportfachkräften zu ermöglichen.

Der Verein führt Veranstaltungen durch, den dem Vereinszweck dienen, wie z.B. Training im Bowling-sport, Präsentation und Darbietung des Bowlingsports, Wettbewerbsveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die den gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Die Beschäftigung eines hauptberuflichen Mitarbeiters kann durch Vorstandsbeschluss ermöglicht werden.

## **§ 3**

### **Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des DKB und der DBU.

Für den Verein sind all diejenigen Bestimmungen der Satzung des BSV Hamm e.V. und des DKB und der DBU gültig.

Dies gilt insbesondere für die verbindlichen Satzungsbestandteile des Verbandes, sowie die Verbandsgerichtsbarkeit einschließlich einer bestehenden Schiedsgerichtsbarkeit, der Spielordnung, der Rechtsordnung etc.

Soweit nach Verbandsrecht verbindlich, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt dem DKB und der DBU.

## **§ 4**

### **Arten der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 10. Lebensjahr und jede juristische Person werden.

Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder bedarf der Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.

Es gibt aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die berechtigt sind, am Ligabetrieb teilzunehmen.

Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen und bei sonst beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Sonderrechte**

Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein und anderen Zahlungsverpflichtungen befreit werden.

Arbeitslose und Grundwehrdienst leistende Mitglieder zahlen den Auszubildenden Beitrag.

## **§ 7**

### **Finanzielle Beitragspflichten**

Jedes Mitglied nach § 5 der Satzung hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Einzelheiten bleiben der Regelung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die jeweilige Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsquartals erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn drei Monatsbeiträge nicht gezahlt worden sind. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Andere Vereinsstrafen kann der Vorstand für weniger grob schuldhaft Unsportlichkeiten verhängen. In Betracht kommen insbesondere eine Geldstrafe bis zur Höhe des Jahresbeitrages eines Mitgliedes und zeitweiliger Ausschluss aus den Vereinseinrichtungen sowie Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten. Die Anrufung ordentlicher Gerichte vor Abschluss des Ausschlussverfahrens ist unzulässig.

Soweit ein Mitglied des Vorstandes betroffen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 9**

### **Sonstige Mitgliedspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines schaden könnte.

Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; Sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Bei sportlicher Betätigung haben die Mitglieder die Sportordnungen, sowie die Hausordnungen des Vereins zu beachten. Die Änderung des Namens, der Bankverbindung oder der Anschrift eines Mitgliedes ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines kann auf Beschluss einer Mitgliederversammlung eine Umlage erhoben werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Der Vorstand kann im Einzelfall, Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder nicht erheben.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Revisor

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 11**

### **Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.

Die Berufung der Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Veranstaltungsortes und der Veranstaltungszeit schriftlich an jedes einzelne Vereinsmitglied erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 2 Wochen zu berufen: Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder. Im Antrag sind der Einberufungsgrund und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Von dem Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§12**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.

Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnung, Gebühren und Beitragsordnung die nicht Bestandteile der Satzung sind, Beschlussfassungen in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes bzw. auf Verlangen einer Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§14**

### **Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

Der Verein wird geleitet vom Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Herrensportwart, dem Damensportwart, dem Jugendsportwart und dem Pressewart.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andren Organ übertragen sind.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden gesetzlichen Mitglieder.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in der Jahreshauptversammlung aus der Mitte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch ernennen, der Ernante gilt bis zur Neuwahl als gewählt.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Kontaktpflege zu anderen Vereinen
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung der Jahresberichte, Buchführung.
- e. Beschlussfassung in Disziplinarangelegenheiten von Mitgliedern.

## **§ 16**

### **Vertretungsvorstand**

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der zweite Vorsitzende hat sein Amt nur im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden auszuüben oder dann, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zur Rechtsgeschäften mit dem Geschäftswert über € 1.000,00 pro Jahr die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist, so fern Ausgaben betroffen sind, die nicht ein ordentlichen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr festgehalten und von der Mitgliederversammlung oder dem gesamten Vorstand genehmigt sind.

## **§17**

### **Revisoren**

Bei jeder Jahreshauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer müssen einmal im Jahr die Bücher des Vereins prüfen. Die Berichte sind gemeinsam von allen Rechnungsprüfern abzufassen und unterzeichnet dem Vorstand vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung des Vereins vorzutragen und auf Verlangen auch schriftlich zu unterbreiten. Die Rechnungsprüfer können in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes ausdrücklich beantragen. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat das Recht, zur Vorbereitung seiner Entlastung technische Ausschüsse zu bestellen.

## **§ 18**

### **Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fallen.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Der Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Lebenshilfe Hamm e.V. an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamm, 22, Februar 2007